



Zwischen

der Stadt Wesel
- vertreten durch die Bürgermeisterin –
- nachfolgend auch Gestattungsgeberin genannt -

und

der Stadtwerke Wesel GmbH, Emmericher Str. 11-29, 46485 Wesel
- nachfolgend auch Gestattungsnehmerin genannt -

wird folgender

G E S T A T T U N G S V E R T R A G

abgeschlossen:

§ 1 Vertragsinhalt

Die Stadt Wesel überlässt der Gestattungsnehmerin aus den Grundstücken

Gemarkung Wesel, Flur 45, Flurstück 159 (Bismarckstraße)
Gemarkung Wesel, Flur 40, Flurstück 298 (Esplanade Höhe Stettiner Straße)
Gemarkung Wesel, Flur 1, Flurstück 273 (Rheinpromenade)
Gemarkung Wesel, Flur 47, Flurstück 63 (Gantesweilerstraße)

jeweils 2 Stellplätze, darüber hinaus jeweils eine Teilfläche von ca. 1 m² zur Installation und Inbetriebnahme einer Elektroladestation für PKW.

Die betroffenen Flächen sind in den anliegenden Lageplänen rot umrandet dargestellt. Die Lagepläne sind Bestandteil des Vertrages.

§ 2 Beginn des Gestattungsverhältnisses

Das Gestattungsverhältnis beginnt mit Abschluss dieses Vertrages und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Es kann von beiden Vertragsparteien jederzeit mit einer Frist von 6 Monaten, mit Blick auf die sich aus der Fördermaßnahme ergebende Zweckbindungsfrist jedoch nicht vor Ablauf von 6 Jahren ab Inbetriebnahme gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

Die Gestattungsnehmerin verpflichtet sich, den Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Stadt Wesel schriftlich anzuzeigen.

§ 3 Beendigung des Gestattungsverhältnisses

Für den Fall der Kündigung können von der Gestattungsnehmerin keine Entschädigungsansprüche geltend gemacht werden. Sie hat ferner keinen Anspruch auf Ersatzflächen.

Nach Beendigung des Vertrages sind die überlassenen Flächen in eigener Verantwortung und auf eigene Kosten im ursprünglichen Zustand herzurichten und dem ASG der Stadt Wesel - Geschäftsbereich Straßenunterhaltung – zu übergeben. Soweit im Rahmen der Abnahme Schäden festgestellt werden sollten, verpflichtet sich die Gestattungsnehmerin, die festgestellten Mängel nach Weisung des ASG zu beseitigen. Dies gilt auch für etwaige Schäden im Zuge der Installation der Ladesäulen.

§ 4 Unterhaltung, Haftung und Verkehrssicherungspflicht

Die Gestattungsnehmerin verpflichtet sich, die überlassenen Teilflächen zu unterhalten und gewährleistet einen ordnungsgemäßen und verkehrssicheren Zustand. Sie verpflichtet sich weiter, einen ordnungsgemäßen und einwandfreien Zustand der Ladestationen sicherzustellen. Die Ladestationen sind nach den anerkannten Regeln der Technik zu errichten und ständig so zu unterhalten, dass von ihr keine Gefahren für Dritte ausgehen und dass keine Behinderungen in der Benutzung der umgebenden Wegefläche entstehen.

Die Gestattungsnehmerin haftet für alle aus der Nutzung der Grundstücke sich etwa ergebenden Personen- und Sachschäden ausschließlich und unmittelbar, auch Dritten gegenüber. Ihr obliegt die dauernde Haftung und Verkehrssicherungspflicht für die überlassenen Teilflächen.

Die Gestattungsnehmerin stellt die Stadt Wesel von allen Ansprüchen – auch solcher Dritter -, die sich aus der Nutzung der Grundstücke für den in § 1 genannten Zweck oder aus der Verletzung ihr obliegender Pflichten ergeben, ausdrücklich frei.

§ 5 Kostenregelung, Gestattungsentgelt

Für die Überlassung der in § 1 genannten Flächen ist beginnend mit der Unterzeichnung des Vertrages für die ersten 3 Jahre ein Nutzungsentgelt i. H. v. 750 €, für die Folgejahre alsdann ein jährliches Nutzungsentgelt i. H. v. 1.500 € zu entrichten.

Das Nutzungsentgelt wird jeweils zum 01.07. eines Jahres, das anteilige Nutzungsentgelt für das Jahr 2019 zum 01.12.2019 fällig. Es ist zu den Fälligkeitsterminen auf ein Konto der Stadtkasse unter Angabe des Kassenzeichens 018825856/1188 zu überweisen.

Die Gestattungsnehmerin trägt zudem alle im Zusammenhang mit der Ausübung oder Beendigung der Benutzung und die aus dem laufenden Betrieb - insbesondere der Wartung und Unterhaltung - der Ladestation entstehenden Aufwendungen und Kosten.

§ 6 Sonderkündigungsrecht der Stadt Wesel

Unabhängig von der in § 2 vereinbarten Kündigungsfrist kann das Gestattungsverhältnis von Seiten der Stadt Wesel fristlos gekündigt werden, wenn die Gestattungsnehmerin ihren vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommt.

§ 7 Rechtsnachfolge

Soweit die Gestattungsnehmerin beabsichtigt, Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag einem Dritten zu übertragen, ist hierzu die Zustimmung der Stadt Wesel zu beantragen.

§ 8 Vorbehalt anderweitiger Genehmigungen

Dieser Gestattungsvertrag ersetzt keine erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen. Alle erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen sind in Zuständigkeit und auf Kosten der Gestattungsnehmerin zu beantragen.

§ 9 Unwirksamkeit von Vereinbarungen

Sollten Regelungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, sind die unwirksamen Bestimmungen durch Regelungen zu ersetzen, die in rechtlich zulässiger Weise das durch die unwirksamen Bestimmungen angestrebte Ziel im gesetzlich zulässigen Rahmen sicherstellen. In gleicher Weise sind Regelungslücken zu ergänzen.

§ 10 Schlussbestimmungen

Erfüllungsort für alle Ansprüche aus diesem Vertrag ist die Stadt Wesel; Gerichtsstand für alle etwaigen Streitigkeiten aus diesem Vertrag sind die für die Stadt Wesel zuständigen Gerichte.

Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

Der Vertrag ist zweifach ausgefertigt. Jede Partei erhält eine vollständig unterschriebene Ausfertigung.

Anlage: Lagepläne

Wesel, den 27.06.2019

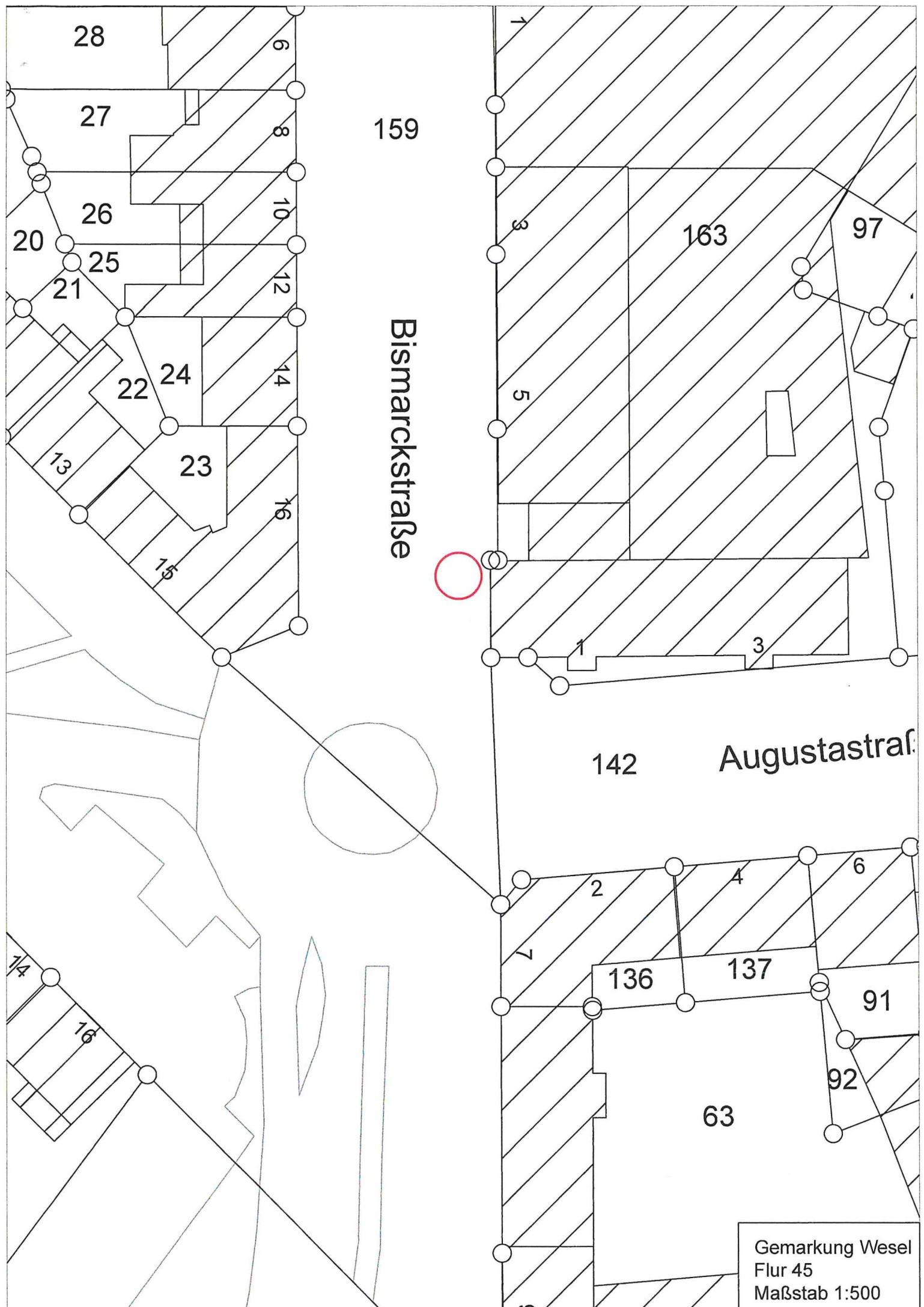
Stadt Wesel
Die Bürgermeisterin

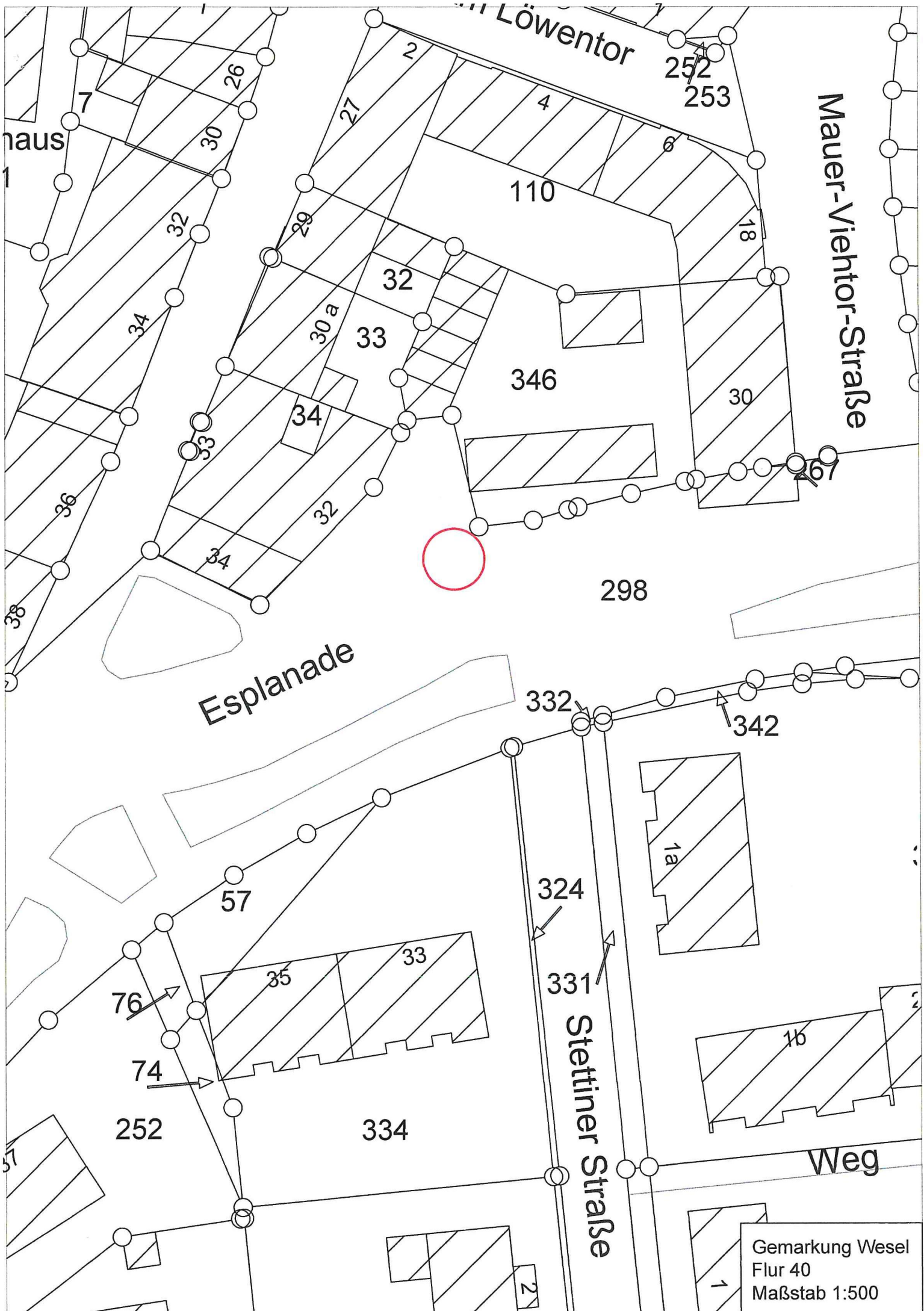


Wesel, den 17.7.19

Stadtwerke Wesel GmbH







haus
1

Löwentor

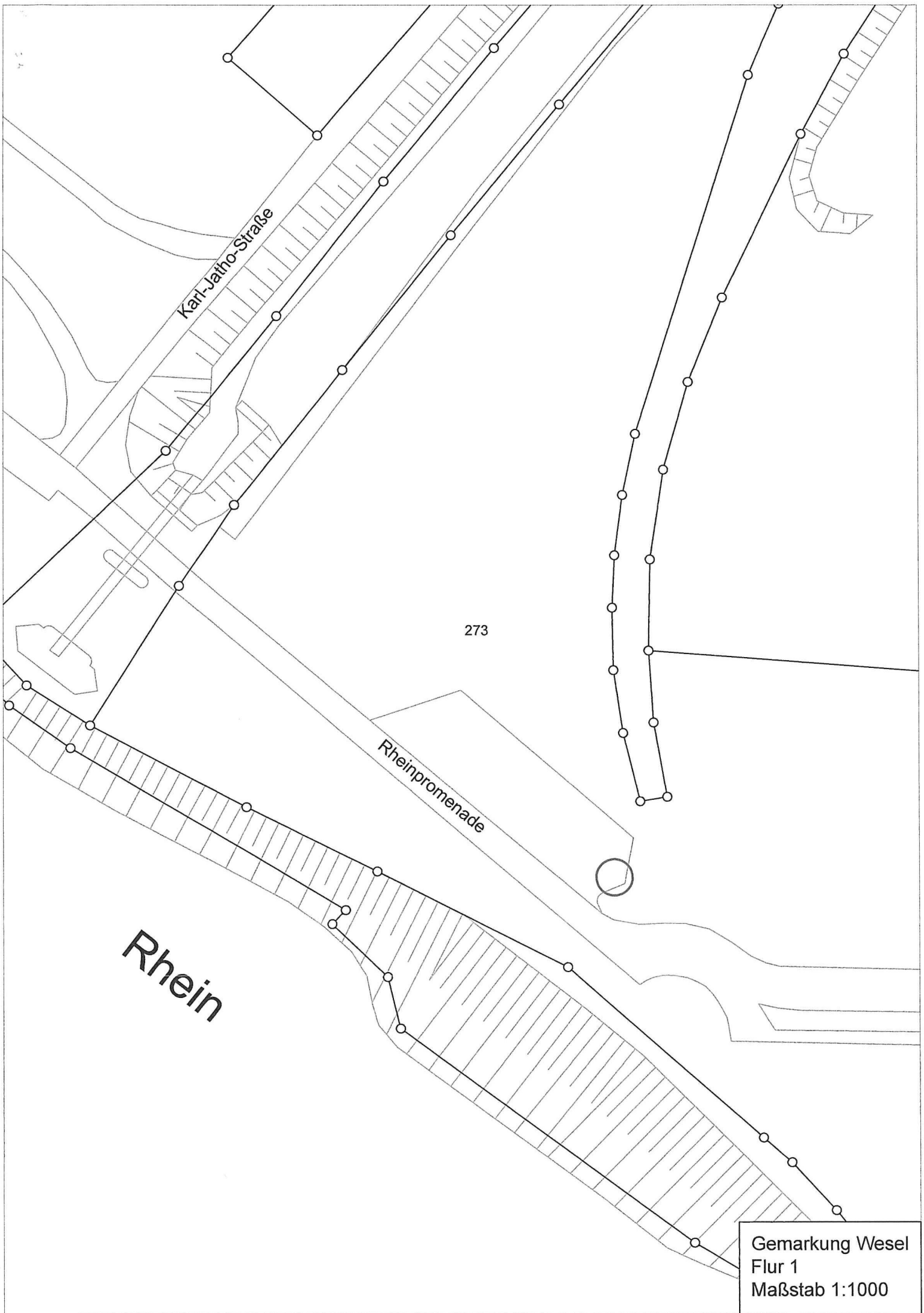
Mauer-Viehtor-Straße

Esplanade

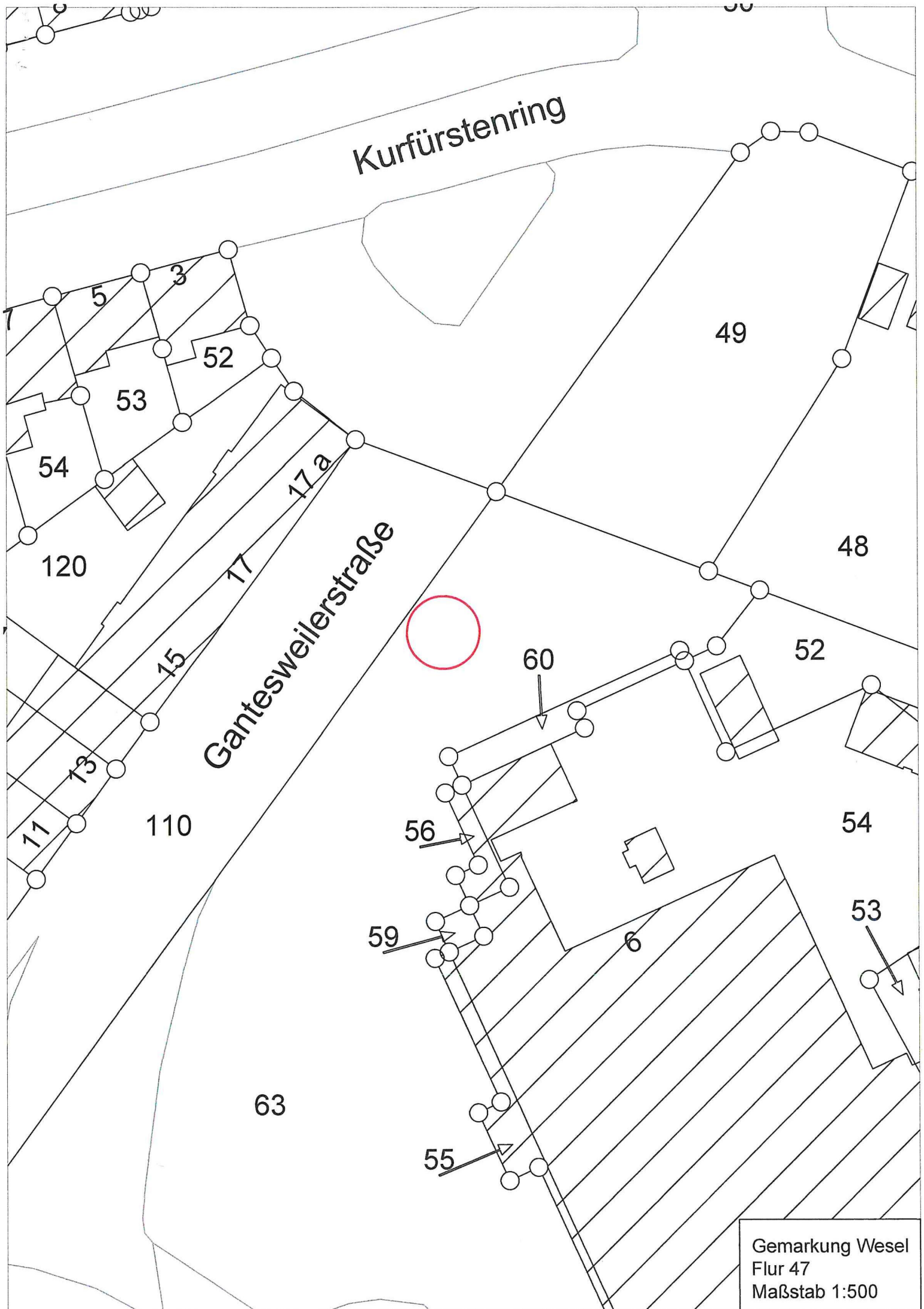
Stettiner Straße

Weg

Gemarkung Wesel
Flur 40
Maßstab 1:500



Gemarkung Wesel
Flur 1
Maßstab 1:1000



Gemarkung Wesel
Flur 47
Maßstab 1:500